

## Allgemeine Einkaufsbedingungen – PLANSEE Composite Materials GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Dem Vertrag liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten sinngemäß auch dann, wenn Gegenstand des Vertrages ein Werk ist.
- 1.2 Eigenen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie in der Auftragsbestätigung genannt sind und der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, ohne dass es im Einzelfall einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.4 Jeglicher kaufmännischer sowie vertragsrelevanter Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung des Bestellers zu führen. Bestellnummer und Bezugszeichen sind anzugeben.
- 1.5 Mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot und in der Auftragsbestätigung genau an die Vorgaben des Bestellers zu halten. Bei Abweichungen ist darauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen. Der Lieferumfang umfasst neben den in der Bestellung ausdrücklich Genannten alle Lieferungen und Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der bestellten Ware erforderlich sind. Sämtliche Lieferungen / Leistungen haben in ihren Ausführungen dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen anzuwendenden Normen zu entsprechen. Jedem Auftrag muss eine schriftliche Bestellung unter Angabe der Bestellnummer zugrunde liegen.
- 2.2 Vom Besteller zur Verfügung gestellte oder von ihm in Auftrag gegebene und bezahlte Modelle, Zeichnungen und Werkzeuge dürfen ohne Zustimmung des Bestellers nicht an Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken als denen dieses Vertrages verwendet oder Dritten inhaltlich bekannt gegeben werden. Sie sind sorgfältig zu verwahren und gegen Diebstahl und Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Lieferant hat sie dem Besteller auszuhändigen, sobald sie zu Zwecken dieses Vertrages nicht mehr benötigt werden.
- 2.3 Bei Abrufaufträgen besteht eine Abnahmeverpflichtung erst nach ausdrücklichem Abruf durch den Besteller. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand bereits fertiggestellt ist. Der Besteller ist zur Abänderung von Auslieferungsterminen berechtigt, soweit nicht gewichtige Interessen des Lieferanten entgegenstehen.
- 2.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 2.5 Angegebene Preise sind im Zweifel Festpreise frei Empfangswerk.
- 2.6 Werden die Preise nicht vorher vereinbart, so sind diese in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Der Besteller behält sich in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt vor, ohne dass hieraus dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher Art auch immer entsteht.

### 3. Lieferung

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Wird für den Lieferanten gleichwohl eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, so hat er den Besteller unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die Folgen eines Lieferverzugs werden hierdurch nicht berührt.
- 3.2 Der Versand ist unverzüglich nach Absendung in doppelter Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und Bezugszeichen anzuzeigen. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.3 Der Versand hat auf schnellstem Weg an den vom Besteller vorgeschriebenen Lieferort zu erfolgen. Waren ohne ordnungsgemäße Versandpapiere braucht der Besteller nicht anzunehmen. Für die Folgen unrichtiger Angaben in den Versandpapieren haftet der Lieferant.
- 3.4 Wenn der Besteller die Kosten des Transports trägt, hat der Lieferant den preisgünstigsten Transport zu wählen. Jedoch ist den Versandanweisungen des Bestellers unbedingt Folge zu leisten.
- 3.5 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald dieser den Liefergegenstand tatsächlich in Empfang nimmt oder bei Maschinen- und Anlagen mit der Endabnahme.
- 3.6 Zur Annahme von Nachnahmesendungen ist der Besteller nicht verpflichtet.

### 4. Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die Abteilung Rechnungsprüfung zu adressieren. Sie dürfen der Sendung nicht beigelegt werden.
- 4.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto zur Zahlung fällig, innerhalb von 30 Tagen rein netto. Die Frist beginnt jedoch nicht vor mangelfreier und vollständiger Lieferung.
- 4.3 Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 4.4 Zahlung durch Akzept ist zulässig.

### 5. Beistellungen

- 5.1 Vom Besteller beigelegte Güter bleiben Eigentum des Bestellers.
- 5.2 Das beigelegte Gut ist vom Lieferanten unentgeltlich sorgfältig zu verwahren. Über einen etwaigen Verlust oder eine Beschädigung ist der Lieferant unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Gütern erwirbt der Besteller Miteigentum in dem Umfang, der dem Wertverhältnis zwischen den beigelegten Gütern und den anderen Gütern entspricht. Der Lieferant räumt dem Besteller für diesen Fall Mitbesitz ein und verpflichtet sich, für den Besteller insoweit den Mitbesitz als unentgeltlicher Verwahrer auszuüben.

### 6. Leistungsstörungen

- 6.1 Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Eine Untersuchungspflicht besteht für den Besteller nicht.
- 6.2 Kommt der Lieferant dem Anspruch des Bestellers auf Erfüllung oder Nacherfüllung auch innerhalb einer kurz zu bemessenden Mängelbehebungsfrist nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder sich den Liefergegenstand anderweitig zu beschaffen. Hierzu hat der Lieferant dem Besteller die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen etc.) und Daten zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, dem mit der Erfüllung oder Nacherfüllung beauftragten Dritten alle Informationen zu geben und alle Unterlagen auszuhändigen, die erforderlich sind, um so schnell als möglich einen mangelfreien Liefergegenstand herzustellen. Eine zuvor getroffene Geheimhaltungsvereinbarung steht dem nicht entgegen.
- 6.3 Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Güter beginnt mit der Übergabe die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

### 7. Eigentumsvorbehalt und Zession

- 7.1 Der Besteller erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an.
- 7.2 Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus diesem Vertrag wird ausgeschlossen.

### 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Vertrag richtet sich nach deutschem Recht.
- 8.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.3 Die Verwendung des Namens des Bestellers zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- 8.4 Entladezeit ist Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
- 8.5 Bei Arbeiten auf dem Werksgelände des Bestellers sind die „Richtlinien zum Verhalten bei Aufhalten auf dem Plansee-Werksgelände“ vom Lieferanten zwingend einzuhalten.
- 8.6 Besuche beim Besteller erfolgen ausschließlich nach vorheriger Absprache mit den Sachbearbeitern des Einkaufs.

ENTLADEZEIT:  
Montag - Donnerstag 7.30 - 16.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 15.00 Uhr